

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn Max Mustermann (Versicherungsnehmer)

Seite 2 von 6, 23. Dezember 2011, Programmversion 82.2 / 02.11.1

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen "möglichen Gesamtleistungen" sind somit nur als Beispiele anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt.

Die Tabelle soll Ihnen auch verdeutlichen, welche Auswirkungen unterschiedliche Verzinsungen auf die Gesamtleistungen bei Vertragsablauf haben können.

Die angegebenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen einschließlich den Bewertungsreserven finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Punkt "Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?" sowie in unserer Modellrechnung und den darin enthaltenen Angaben gemäß § 154 VVG.

Optionen

• **Flexibler Ablauf**

Der flexible Ablauf bietet die Möglichkeit, die Versicherung im Anschluss an die Grundphase innerhalb von 5 Jahren abzurufen (Abrufphase). Der Versicherungsschutz hängt von der zurückgelegten Laufzeit ab und erhöht sich in der Abrufphase durch Weiterzahlung der Beiträge von Jahr zu Jahr. Diese Vertragsgestaltung bietet den Vorteil, dass heute noch nicht festgelegt werden muss, wann die Versicherungsleistung in Anspruch genommen wird.

Abruftermin	Rentenbeginnalter	mögliche lebenslange monatliche Rente (aus Eigenbeiträgen und aus Zulagen) in EUR	
		ohne Leistungen aus der Überschussbeteiligung	einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung
01.03.2050	66	238,68	418,87
01.03.2049	65	225,41	388,32
01.03.2048	64	212,82	359,98
01.03.2047	63	200,90	333,69
01.03.2046	62	189,57	309,28

Leistungen aus der Überschussbeteiligung bei einer Gesamtverzinsung des zinstragenden Kapitals von 4,30 %, siehe auch Ausführungen unter Punkt "Überschussbeteiligung und mögliche Gesamtleistung".

• **Abfindungsmöglichkeit**

Auf Ihren Wunsch zahlen wir anstelle eines Teils der Rente einmalig zum Fälligkeitstermin der ersten Rente bis zu 30 Prozent des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als Kapitalabfindung. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Die Einzelheiten für die Ausübung der Optionen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009).

Tarifangaben

Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung, Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod und Rentengarantie bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif F1 (07/08).

Altersrente ab vollendetem 67. Lebensjahr

Versicherungsbeginn:	01.12.2011 00:00 Uhr	Versicherungsperiode:	Monat
Rentenbeginnalter:	67 Jahre	Rentenzahlungsbeginn:	01.03.2051
Grundphase bis Alter 62 + 5 Jahre Abrufphase		(Frühester Rentenzahlungsbeginn: 01.03.2046)	
Rentengarantiezeit:	18 Jahre	Flexibler Ablauf:	5 Jahre
Garantierte monatliche Rente aus den Eigenbeiträgen:	222,24 EUR	Monatliche Rente aus den staatlichen Zulagen:	30,46 EUR

Für diese Berechnung wurden folgende **Kriterien für die Höhe der staatlichen Zulage** unterstellt:

- Das in 2010 erzielte Bruttoarbeitseinkommen beträgt höchstens 30.000,00 Euro.

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn Max Mustermann (Versicherungsnehmer)

Seite 3 von 6, 23. Dezember 2011, Programmversion 82.2 / 02.11.1

- Der Versicherungsnehmer ist selbst unmittelbar förderberechtigt nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).
- Grundlage für die Ermittlung der Förderberechtigung sind folgende Angaben des Versicherungsnehmers: Arbeitnehmer, pflichtversichert in der GRV
- Der Antragsteller zahlt einen individuellen Eigenbeitrag im ersten Jahr von 91,00 Euro und ab dem zweiten Jahr von 1.092,00 Euro.
- Der Versicherungsnehmer hat kein Kind, das bis einschließlich 31.12.2007 geboren wurde, für das er Kinderzulage erhalten soll, die ausschließlich auf diesen Vertrag eingezahlt wird.
- Der Versicherungsnehmer hat kein Kind, das seit dem 01.01.2008 geboren wurde, für das er Kinderzulage erhalten soll, die ausschließlich auf diesen Vertrag eingezahlt wird.
- Für die Berechnung der garantierten Rente aus Eigenbeiträge wird unterstellt, dass die im Abschnitt "Wie hoch ist Ihr Beitrag; ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten?" angegebenen Eigenbeiträgen ab dem o. g. Versicherungsbeginn gezahlt werden, selbst wenn die Beiträge erst später fällig werden. Wird der erste oder einer der Folgebeiträge erst zu einem späteren Termin gezahlt, ergeben sich geringfügig niedrigere monatliche Renten aus den Eigenbeiträgen als angegeben, weil die Verzinsung erst mit der Zahlung des Beitrages beginnt.

Sobald sich diese Kriterien ändern, sind wir berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Teilen Sie deshalb Änderungen umgehend mit.

Bei der vorliegenden Berechnung wird außerdem unterstellt, dass die staatliche Zulage immer pünktlich zum 01.07. des darauffolgenden Jahres zufließt. Wenn die Zulagen zu anderen Terminen zufließen, dann ändert sich die Rentenhöhe. Zulagen, die erst in der Rentenphase zufließen, sind nicht berücksichtigt. Diese erhöhen die Rente nach Zufluss.

Welche Vertragsbestimmungen gelten für den vorgeschlagenen Versicherungsvertrag?

Für den vorgeschlagenen Versicherungsvertrag gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie weitere Vertragsbestimmungen, die Sie vor der Antragstellung erhalten.

Bezeichnung	Dateiname
Vertragsinformationen	IIIL88.pdf
Merkblatt zur Datenverarbeitung bei der Debeka (Datenschutzmerkblatt)	I14.pdf
Satzung LV	ALV1.pdf
Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009)	BLV25.pdf
Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	3L102.pdf

Wie hoch ist der Beitrag, ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten, welche Folgen hat eine unterbliebene oder verspätete Zahlung und welche Kosten fallen an?

monatlich aufzuwendender Eigenbeitrag im Jahr 2011 **91,00 EUR**

zugänglich jährliche staatliche Zulage für das Jahr 2011 **13,39 EUR**

Der Eigenbeitrag ist aufgrund des unterjährigen Versicherungsbeginns nicht ausreichend für eine maximale Förderung im ersten Jahr. Der Anspruch auf Zulage kann daher nur anteilig entstehen.

monatlich aufzuwendender Eigenbeitrag ab dem Jahr 2012 **91,00 EUR**

zugängliche jährliche staatliche Zulage ab dem Jahr 2012 **154,00 EUR**

Summe der Eigenbeiträge und Zulagen bis zum Rentenzahlungsbeginn **48.907,18 EUR**

Zu- oder Abschläge aufgrund der Zahlungsweise des Eigenbeitrages werden nicht erhoben oder gewährt, da bei Altersvorsorgeverträgen eine monatsgenaue Verzinsung erfolgt.

In den vereinbarten Beiträgen sind folgende Kosten enthalten:

Produktinformationsblatt zur Förderrente

für Herrn Max Mustermann (Versicherungsnehmer)

Seite 4 von 6, 23. Dezember 2011, Programmversion 82.2 / 02.11.1

Abschluss- und Vertriebskosten:	3,0 % der Summe aller Eigenbeiträge und staatlichen Zulagen – für die Grundphase: 1.280,32 EUR, verteilt auf fünf Jahresraten von je 256,06 EUR, fällig zum vereinbarten Versicherungsbeginn und den vier folgenden Jahrestagen des Versicherungsbeginns – für die Abrufphase: fällig bei Eingang des jeweiligen Beitrags (3,00 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang)
Vertragsführungsgebühr:	1,25 EUR monatlich ab Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlung (entspricht jährlich 15,00 EUR)
Laufende Verwaltungskosten:	4,50 % jedes eingegangenen Eigenbeitrages in der Grund- und Abrufphase, entspricht jährlich 49,14 EUR, und 4,50 % auf eventuell eingehende Zulagen in der Grund- und Abrufphase (4,50 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang)
Kosten für die Verwaltung des Kapitals:	2,00 % der Rente in der Rentenbezugszeit (2,00 EUR je 100,00 EUR Rente). 0,00 EUR Es fallen keine Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals an.

Wertentwicklung Ihres Vertrages zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Kosten

Beispielhaft angenommene Wertentwicklung ohne Abzug von Kosten	4,84 % p. a.
- Gesamtkostenquote	0,48 % p. a.
= Jährliche Wertentwicklung mit Abzug von Kosten	4,36 % p. a.

Die **beispielhaft angenommene Wertentwicklung ohne Abzug von Kosten** wird auf der Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration berechnet, ohne dass Kosten berücksichtigt wurden.

Die **Gesamtkostenquote** gibt an, um wieviel sich die Wertentwicklung Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der laufenden Kosten reduziert.

Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden sowohl die Eigenbeiträge als auch die Zulagen berücksichtigt.

Die angegebenen Werte ohne und mit Abzug von Kosten sowie die Gesamtkostenquote basieren auf der derzeit aktuellen Überschussdeklaration und können daher nicht garantiert werden.

Bei einem Wechsel in einen anderen Tarif entstehen keine Kosten, bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR.

Unter dem Punkt "Tarifangaben" finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, sind wir im Versicherungsfall leistungsfrei. Außerdem können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Dann gilt nämlich der erste Beitrag zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem Ihre Einzugsermächtigung bei uns eingeht, vorausgesetzt, dass wir den Beitrag ohne Rückbelastung abbuchen können.

Einzelheiten finden Sie unter §§ 4 und 6 der ABAVV 04/2009.

Für welche Fälle können wir keinen Versicherungsschutz übernehmen?

Es sind keine Ausschlüsse vereinbart.

Produktinformationsblatt zur Förderrente

für Herrn Max Mustermann (Versicherungsnehmer)

Seite 5 von 6, 23. Dezember 2011, Programmversion 82.2 / 02.11.1

Welche Verpflichtungen bestehen bei Vertragsschluss und welche Rechtsfolgen treten ein, wenn diese nicht erfüllt werden?

Der Versicherungsantrag muss vollständige und richtige Angaben enthalten; dies gilt insbesondere für die Angaben des Geburtsdatums und Vertragskriterien (siehe "Tarifangaben"). Die Höhe der staatlichen Zulage ist von diesen Kriterien abhängig. Änderungen dieser Kriterien wirken sich auch auf die vereinbarten Tarifbeiträge und die Rentenhöhe aus und sind uns vom Versicherungsnehmer umgehend mitzuteilen.

Welche Verpflichtungen bestehen während der Laufzeit des Vertrags und welche Rechtsfolgen treten ein, wenn diese nicht erfüllt werden?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Welche Verpflichtungen bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Rechtsfolgen treten ein, wenn diese nicht erfüllt werden?

- Damit wir die Versicherungsleistung am Ende der Aufschubzeit auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung und das Konto mitteilen, auf das wir die Leistung überweisen sollen.
- Vor einer Rentenzahlung können wir (auf unsere Kosten) einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- Wird eine Verpflichtung verletzt, können wir – je nach Art der Verletzung – ganz oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit sein.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten finden Sie in unter §§ 12 und 14 der ABAVV 04/2009

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsschein zugegangen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Punkt "Wie hoch ist der Beitrag, ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten und welche Folgen hat eine unterbliebene oder verspätete Zahlung und welche Kosten fallen an?").

Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen am unter dem Punkt "Tarifangaben" genannten Rentenbeginn und erfolgen lebenslang. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Welche Möglichkeit haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können die Rentenversicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase zum Ende der laufenden Versicherungsperiode schriftlich (keine E-Mail) ganz oder teilweise kündigen.

Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein kann. Darüber hinaus müssen die Zulagen und gegebenenfalls die Steuervergünstigung zurückgezahlt werden. Die Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Wenn Sie die Rentenversicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag vor Beginn der Auszahlungsphase kündigen wollen, müssen Sie uns das mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich (keine E-Mail) mitteilen.

Auch die Kündigung zur Übertragung ist mit Nachteilen verbunden, da das gebildete Kapital erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Einzelheiten finden Sie unter § 10 der ABAVV 04/2009.

Produktinformationsblatt

zur Förderrente

für Herrn Max Mustermann (Versicherungsnehmer)

Seite 6 von 6, 23. Dezember 2011, Programmversion 82.2 / 02.11.1

Hinweise

Die genannten Beiträge und Kurzbeschreibungen zu den Tarifen basieren auf dem Stand 23.12.2011. Bei einem Vertragsabschluss sind die Tarif- und Beitragsangaben im Versicherungsschein maßgeblich. Einzelheiten zu den beschriebenen Tarifen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die oben aufgeführten Daten wurden zum Zweck des Ausdrucks und der späteren Betreuung gespeichert.